

Rückliefertarif für PV-Anlagen

Eine PV-Anlage erzeugt zwei handelbare Güter: Elektrizität und Herkunftsnachweise HKN. Der PV-Anlagenbesitzer kann beide Güter frei handeln. Die EVB übernimmt auf expliziten Wunsch (nicht automatisch) sowohl die Elektrizität wie auch die HKN.

Für die elektrische Energie, welche der PV-Anlagenbetreiber in das Verteilnetz der EVB einspeist, gilt der Rückliefertarif. Die Höhe des Rückliefertarifes wird rückwirkend für das jeweilige Quartal festgelegt, basierend auf dem sogenannten Referenzmarktpreis. Dieser wird gemäss Art. 15 EnFV durch das Bundesamt für Energie (BFE) festgelegt und ist auf der BFE-Website abrufbar.

Herkunftsnachweise sind Dokumente, die belegen, wie und wo Strom produziert wurde. Sie dienen der Stromkennzeichnung und gewährleisten eine lückenlose Rückverfolgbarkeit, sodass die Verbraucher wissen, dass der bezogene Strom tatsächlich aus z.B. erneuerbaren Quellen stammt.

Rückliefertarif

Produkt		evb.ee.back	Mindestvergütung ¹
Rückliefertarif (HT/NT) <30kW	Rp. / kWh	Referenzmarktpreis	6.00 Rp./kWh
Rückliefertarif (HT/NT) 30 - 150 kW mit Eigenverbrauch	Rp. / kWh	Referenzmarktpreis	6.00 - 1.20 Rp./kWh ²
Rückliefertarif (HT/NT) 30 - 150 kW ohne Eigenverbrauch	Rp. / kWh	Referenzmarktpreis	6.20 Rp./kWh
Rückliefertarif (HT/NT) >150kW	Rp. / kWh	Referenzmarktpreis	keine Mindestvergütung
Herkunftsnachweis HKN	Rp. / kWh	1.00	

¹ Rp./kWh exkl. Mehrwertsteuer

² Die Höhe der garantierten Mindestvergütung richtet sich nach der vom Bundesamt für Energie (BFE) vorgegebenen Berechnungsformel: 180 geteilt durch die Leistung Ihrer Anlage in Kilowatt (kW). Zum Beispiel: Bei einer Anlage mit 30 kW erhalten Sie 6 Rp./kWh (Berechnung: $180/30=6$), bei 90 kW sind es 2 Rp./kWh ($180/90=2$) und bei 150 kW beträgt die Mindestvergütung 1.2 Rp./kWh ($180/150=1.2$).

Gültigkeit ab 1. Januar 2027

Geschäftsbedingungen Es gelten die Allgemeinen Bedingungen der EVB AG für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (siehe www.ev-bueren.ch)